

# Die Münchner Note

## Zur Online-Verfügbarkeit von Sammlungsgut in Abbildungen

**Bernhard Maaz** – (Generaldirektor der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen, München)

Unsere Gesellschaft spricht heute über manches Thema, das wir vor einem oder zwei Jahrzehnten für unmöglich gehalten hätten, ja dessen Fragestellung uns gar nicht eingefallen wäre. Dazu gehören etwa die Datenschutz-Grundverordnung, die den globalen Potenzialen des digitalen Missbrauchs auf der Ebene nationalen Rechts einen Riegel vorzuschieben versucht, oder Begriffe wie „fake news“, die im Ringen mit dem traditionellen respektive seriösen Journalismus eine Facette der Destabilisierung und des Untergrabens der tradierten ethischen Werte zwischenmenschlicher Kommunikation offenbaren. So geht mit der rasanten Digitalisierungswelle manches Unbehagen einher. Doch daneben sollte man die relativen Vorzüge und sogar die absoluten Segnungen der Digitalisierung nicht aus den Augen verlieren, sondern sie sinnvoll nutzen und ebenso gesetzlich regulieren, wie dies bereits hinsichtlich des Datenschutzes versucht wurde. Dass das mit Schwachstellen und Kinderkrankheiten einhergehen kann, weiß man aus der mühsamen Entstehung des Urheberrechts im 18. und 19. Jahrhundert, an dem die Literatur als das kulturelle Leitmedium der Aufklärung maßgeblich beteiligt war: Gut Ding will Weile haben.

Die heutigen Leitmedien liegen allerdings im Bereich des Bildes einerseits und des Bewegtbildes andererseits, das als Video und Film im Netz wohl längst ein weitaus größeres Datenvolumen beansprucht als die Summe aller dort abgespeicherten

Text- oder Wortnachrichten. Die Visualisierung aller Fakten, die Reproduktion aller Bildproduktion, die filmische bzw. Videoabbildung – das sind die zentralen technischen Themen, die die kulturellen Phänomene des 21. Jahrhunderts permanent begleiten und untermalen, seien es News, Selfies, Musikvideos oder die tausend anderen Formen und Formate der Visualisierung. Aber: In dieser Welt der stillen und bewegten Bilder fehlen die Abbildungen der modernen Kunst. Oder, richtiger gesagt, es fehlen die rechtskonformen und legalen Abbildungen davon, wohingegen zahllose schlechte, dilettantische, unkontrolliert entstandene Abbildungen kursieren. Denn seit der Einführung des fotofähigen iPhones 6 darf man zusammenfassen: Selbst wenn das Fotografieren im Museum verboten ist, wird – dann eben heimlich – fotografiert. Und das führt selbstredend nur zu schlechteren Aufnahmen, weil diese eben heimlich entstehen. Deshalb sind die bisher üblichen Fotografierverbote auch seit diesem jüngsten technischen Innovationsschub kontraproduktiv und beispielsweise von den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen in ihren Dauerausstellungen jüngst aufgehoben worden.

Die Wurzel für die Diskrepanz zwischen dem urheberrechtlichen Verbot institutioneller Online-Stellung guter Abbildungen einerseits und populärer Präsenz mäßiger Digitalisate in den sozialen Medien andererseits liegt darin, dass die Institutionen, die Museen, Bibliotheken und Archive, ihre Bestände nicht einfach online zugänglich machen können, sofern diese nicht aus der vorvergangenen Geschichte stammen. Das ist ein Anachronismus erster Güte. Die Altäre und Glasmalereien des Mittelalters, die Zeichnungen und Drucke der Renaissance oder die Gemälde und Skulpturen des 19. Jahrhunderts, die zu unserem Allgemeingut gehören, kann man im Internet abbilden, sei es etwa eine vorhandene Gruppe von Werken Albrecht Dürers und seiner Zeit, Kopisten und Nachfolger (Abb. 1). Das ist möglich, richtig und nützlich, selbst wenn diese Abbildungen in Ermangelung professioneller Farbaufnahmen mitunter nur in nützlichen, doch nicht ganz befriedigenden Schwarz-Weiß-Fotografien abgebildet werden können. Die grundlegende Kenntnis über diese Werke ist jedenfalls verfügbar, im Falle der Münchner Bestände gibt es darüber

Abb. 1a: Screenshot Dürer allgemein (Quelle: [www.sammlung.pinakothek.de](http://www.sammlung.pinakothek.de))



hinaus auch den für Museumsinteressierte sehr wichtigen Hinweis auf den Standort der Werke und also auf den Status (ausgestellt?, wo?) sowie viele grundlegende Zusatzinformationen.

Aber was passiert, wenn es sich um Gegenwartskunst handelt, um Werke von Künstler\*innen, die nicht der altväterlichen Vorvergangenheit angehören, sondern nur der lebendigen Vergangenheit? Nehmen wir das Beispiel eines Malers, der 1905 die expressionistische Künstlergruppe „Brücke“ mitbegründet hat, die die Klassische Moderne in Deutschland einleitete: Nehmen wir also Erich Heckel. Weil das Urheberrecht ihn, seine Kinder und Enkel bis 70 Jahre nach dem Tod an den Bildrechten teilhaben lässt, weil er zudem erst 1970 starb, sind die Werke erst ab 2041 gemeinfrei und also ohne dem Museum entstehende Gebühren im Netz vorzeigbar. Damit aber verlieren wir den Anschluss an unsere eigene jüngere Geschichte: Es entsteht eine historische Distanz zum Gegenwärtigen und Gestrigen, nur das Vorvorgestrige kann gezeigt werden, ohne dass die teilweise erheblichen Gebühren anfallen.

Museen, Bibliotheken und Archive eint im Rahmen ihres Bildungsauftrags als Gedächtnisinstitutionen daher der naheliegende Wunsch, sich im Umgang mit ihren Sammlungsbeständen den Bedürfnissen des 21. Jahrhunderts anzupassen und auch urheberrechtlich geschützte Werke der Öffentlichkeit vollständig und uneingeschränkt im Internet zugänglich zu machen, sofern die nötigen digitalen Bildvorlagen existieren. Im Falle der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen fehlen aber aufgrund der geschilderten Bedingungen aktuell etwa 15.000 Werke aus dem Bestand auf der Plattform. Die älteren Werke können zwar in der seit April 2017 existierenden Online-Sammlung [www.sammlung.pinakothek.de](http://www.sammlung.pinakothek.de) [letzter Zugriff: 23.07.2018] angesehen werden, aber diejenigen der noch nicht 70 Jahre toten Urheber\*innen sind nicht verfügbar. Hier gibt es – weil Transparenz ein Gebot der Zeit ist – immerhin die Grunddaten, nicht aber die zugehörigen Abbildungen (Abb. 2).

Es ist den Museen ein elementares Anliegen, dem Bildungsanspruch auf modernem und also digitalem Wege gerecht zu werden. Wir wollen die Digitalisate nicht nur als etwaige „Appetizer“ zur Verfügung stellen, um neuen Besucher\*innen den Weg zum Museum zu weisen, sondern auch, weil dieses Medium oftmals als ein direkter Zugang zu den Kunstwerken selbst und also zu ihren Botschaften auch jenseits der Begegnung mit dem Original dienen kann. Und das bedeutet, Neugier, Kreativität, Diskurs zu wecken – Aspekte der menschlichen Kultur also, die für unsere Zeit einen enorm hohen Stellenwert haben, weil sie das differenzierende Denken der Aufklärung in die Ära der Digitalwelt fortschreiben



### Selbstbildnis im Pelzrock

<b>Künstler</b> Albrecht Dürer	<b>Datierung</b> 1509	<b>Ausgestellt</b> AP 00 Saal IX	<b>Inventarnummer</b> 537
<b>Mehr über das Werk</b> In diesem Gemälde schuf der 28-Jährige das wohl ungewöhnlichste Bildnis der Portratgeschichte. Die Frontalität und der hohe Grade der Idealisierung erinnert an Christusdarstellungen, beides ist jedoch auch nicht von Dürers in dieser Zeit		<b>Geburtsjahr des Künstlers</b> 1471	<b>Sterbejahr des Künstlers</b> 1528
		<b>Maße des Objekts</b>	<b>Material / Technik / Bildträger</b>

helfen. Aufklärung ist hier verstanden als ein Element des Humanen, als ein Weg zu den Menschheitsfragen und zur Menschlichkeit.

Deshalb haben wir seit 2017 gemeinsam mit vielen Partnern nach einem Modus zu suchen begonnen, wie wir das auch für jene Werke erfüllen können, die aufgrund des Urheberrechtsgesetzes derzeit nicht im digitalen Raum gezeigt werden können. Grundlegend war hierfür die Veranstaltung, die unter #MusMuc17 auf der Website der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen eingesehen werden kann ([www.pinakothek.de/musmuc17](http://www.pinakothek.de/musmuc17) [letzter Zugriff: 23.07.2018]). Die dort artikulierten Aspekte – etwa luzide vorgetragen von Julian Nida-Rümelin – tragen grundlegen-

Abb. 1b: Selbstbildnis Albrecht Dürer (Quelle: [www.sammlung.pinakothek.de](http://www.sammlung.pinakothek.de))

### SIGMAR POLKE

Geburtsjahr: 1941 | Sterbejahr: 2010 | Gattungen: 20./21. Jahrhundert, Museum Brandhorst

Permalink: <https://www.sammlung.pinakothek.de/de/bookmark/artist/Gr4DzB0LpE>

#### ALLE WERKE

50 Werke

Die Darstellung ist aufgrund der Bildrechte nicht möglich.	Die Darstellung ist aufgrund der Bildrechte nicht möglich.	Die Darstellung ist aufgrund der Bildrechte nicht möglich.	Die Darstellung ist aufgrund der Bildrechte nicht möglich.
<b>SIGMAR POLKE</b> ... Höhere Weisen befehlen. 14 Drucke nach Fotos von Polke und Chris Kohlhöfer, Edition René Block, Berlin 1968, 1968	<b>SIGMAR POLKE</b> Acrmonia, 1986	<b>SIGMAR POLKE</b> Akt mit Geige, 1968	<b>SIGMAR POLKE</b> Alacritas, 1986

Abb. 2: Screenshot Sigmar Polke (Quelle: [www.sammlung.pinakothek.de](http://www.sammlung.pinakothek.de))

den Charakter; und das damals am Ende aller Vorträge und Diskussionen gezogene Resümee, das an gleicher Stelle abrufbar ist, weist die aktuellen Wege und Grenzen auf.

Im Nachgang zu jener Veranstaltung haben sich die VG Bild-Kunst und die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen zu einem weiteren Gespräch zusammengefunden, das documenta archiv in Kassel als mit modernster Kunst von Weltrang befasstes Archiv und das Städel-Museum als privatrechtlich etabliertes Museum in die exemplarischen Überlegungen einbezogen und daraus die „Münchner Note“ entwickelt. Die Unterzeichnenden dieser Note streben einen fairen Ausgleich zwischen (1) dem Interesse der Gesellschaft am Zugang zu Abbildungen urheberrechtlich geschützter Werke und (2) den Rechten der Bildurheber\*innen an. Ein solcher Ausgleich kann nur gelingen, wenn die bestandshaltenden Institutionen Rechtssicherheit für die digitale Sichtbarmachung ihrer Objekte erhalten, wenn der Aufwand der Rechtklärung für alle Beteiligten möglichst gering ist und die Urheber\*innen eine gerechte Vergütung für die Nutzung erhalten.

Bei diesem Dokument handelt es sich auch um eine Weiterentwicklung des gesellschaftlichen Diskurses, der bereits durch die „Hamburger Note“ (<http://hamburger-note.de> [letzter Zugriff: 23.07.2018]) angeregt wurde. Den Unterzeichnenden von 2017 ist es dabei erstmals gelungen, in der „Münchner Note“ das gemeinsame Interesse der Sammlungen, der Urheber\*innen und der VG Bild-Kunst als deren Vertretung zu einer verbindenden Perspektivierung zusammenzuführen. Sie regen bei den Entscheidungsträgern auf europäischer sowie auf Bundes- und Landesebene an, dass diese gemeinsam ihren Einfluss im laufenden Gesetzgebungsverfahren geltend machen, um die nötigen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit Museen und Archive ihre Bestände vollständig und endlich unter Einschluss noch nicht gemeinfreier Objekte online sichtbar machen können. Nur so käme man dahin, den Bildungsauftrag auch im digitalen Raum vollumfänglich erfüllen zu können.

Erforderlich ist eine verwertungsgesellschaftspflichtige gesetzliche Lizenz zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven nach dem Vorbild der bereits bestehenden Schrankenregelungen im Bildungsbereich. Sie soll die Sichtbarmachung der Bestände im Internet erlauben und den Institutionen Rechtssicherheit verschaffen, indem sie auch Außenseiter erfasst. So müsste es den Mitgliedstaaten möglich sein, den Einrichtungen des Kulturerbes die öffentliche Zugänglichmachung von Abbildungen der sich dauerhaft (!) in ihren Sammlungen befindenden Werke zu gestatten.

Dafür bedarf es einer gesetzlichen Regelung, andernfalls bedürfte es enormer finanzieller Mittel, die diese Aufgabe rechtskonform erfüllen helfen, aber auch einer erweiterten Personalausstattung hierfür. Das ist angesichts der Tatsache, dass jene beispielhaft oben erwähnten 15.000 Objekte von vielen verschiedenen Künstler\*innen stammen und dass diese wiederum von verschiedensten Agenturen und Estates jenseits der VG Bild-Kunst vertreten werden, leicht vorstellbar: Es ginge um erheblichen Verwaltungsaufwand jenseits der schieren Gebühren.

Neben all diesem wurde 2017 eine Korrektur des Richtlinienrahmens gefordert, der der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zum Framing zugrunde liegt, damit die Urheber\*innen nicht die Kontrolle über weitere Nutzungen ihrer Werke im Internet verlieren. Die Kulturinstitutionen sind zu einer technischen Sicherung gegen Framing nicht in der Lage. Hierzu wurde allerdings im Juli 2018 (und also kurz vor dem Redaktionsschluss für diesen Beitrag) im Rahmen der rechtlichen Klärung des Themas ein neuer Stand erreicht. Durch eine juristische Klärung zwischen der Deutschen Digitalen Bibliothek DDB und der VG Bild-Kunst wurde ein erster und vielversprechender Erfolg beim Berliner Kammergericht erzielt, dem – der zugehörigen Pressemeldung vom 10. Juli 2018 zufolge – allerdings eine Verhandlung beim Bundesgerichtshof, wenn nicht gar beim Europäischen Gerichtshof folgen könnte(n). Dieses Thema muss folglich hier vorerst ausgespart werden.

Im Übrigen appelliert die Münchner Note an Bund und Länder: Mit dem Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz wird die Verbreitung von Katalogen generell mit einer Vergütungspflicht verknüpft. Die Unterzeichner der Münchner Note hoffen, dass diese pauschale Vergütung von Bund und Ländern getragen wird und nicht zu Lasten der Etats der einzelnen Institutionen geht.

Die Münchner Note ist ein offenes Dokument. Sie dient dem gesellschaftlichen Diskurs und der Reflexion über Soll und Haben, über Chancen und Risiken der Digitalisierung. Kultur- und Gedächtnisinstitutionen können sie jederzeit mit unterzeichnen. Bis Juli 2018 hatten sich nahezu 50 Institutionen in ganz Deutschland angeschlossen – ein klares Indiz dafür, dass dieses Thema die Gesellschaft beschäftigt. Und wenn dieser Diskurs von München ausging, dann deshalb, weil die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen die Bestände ihrer Pinakotheken und Staatsgalerien von Augsburg, Aschaffenburg, Bamberg, Bayreuth, Burghausen usw. bis nach Würzburg seit 2017 vollständig im Netz auflisten, aber eben nicht vollständig abbilden können.